

Sonnabends, den 9. December, 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero speciales Befehl.

No.



50.

Handwritten signature: Henry Joseph Bury

Wochentlich Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg. und unbeweglichen Güthern, sowohl inn, als ausserhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verlehnen, zu lehnen, zu verpachten, vorzukommen,
verlehren, gefunden, oder gestohlen worden: Dieselben werden seldem angefüget diejenigen Personen,
welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Verlehnung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige
zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen
Fremden 2c. 2c. Inlezt findet sich die Wert, Brod- und Fleisch-Lere, nebst dem marktgängigen Preis
der Wolle und des Getreides in Vorr- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation
aller abgegangenen und angekommenen Schiffe.

I. AVERTISSEMENTS.

Nachdem Ein Königlich Hochlöbliches General-Vogtamt, aus erheblichen Ursachen, aufdiesl. verord-
nen lassen: Die erkere Montage und Freytags Morgens von hier abende Vestner-Post, von
Prenzlau, (als mit derselben zugleich die Sachen nach Hamburg gehörig, besetzt werden,) hinfors
jedemahl früh um 9 Uhr zu schließen und abzufertigen. So wird solches dem Publico Einer rechtlich-
lichen Kaufmannschaft, und jedermänniglich hiedurch zu ihrer Einrichtung und Nutzen, höchst-
besofft.

Leihschirmen, beandt gemacht. Die Gelder und Waquete, so mit dieser Hof bestell worden sollen, sind also hinfort Abends vor Abgang der Hof, die Briefe oder Morgens um 7, längstens die gegen 8 Uhr einzuliefern, aber es ist alhießiges Hof-Amt, sonder Verantwortung, falls dieselbe bey späterer Abgabe, bis zu nächster Hof reparirt werden müssen. Der Anfang mit früberer Abfertigung dieser Hof, soll den 4ten Decemb. c. gemacht werden, und wird demnach jedemännlich, mit Abfertigung seiner Correspondenz, sich hiemach um so mehr einrichten belieben, als auf hoher Ordre, hierunter niemahlen ewige Dispensation statt finden kan. Stettin den 22ten Novemb. 1752.

Königl. Preussisches Kriegshof-Amt hieselbst.

Dem Publico ist bereits vordien unständig bekandt gemacht worden, welcherhalb Sr. Königl. Hoheit Majestät in Preussen ic. unser allernächster Herr, in Gnaden resolvirt, die weltänstliche, aber von sehr guten und einträglichem Veden sehende Ober-Brücker bey der Stadt Stettin, uñdr zu machen, und besetzen zu lassen. Es sind auch bereits von diesen Drei-Brücker 16 Entreprisen vergeben, und neben der Holländerey mit denen nöthigen Familien besetzt worden, so, daß nur noch 4 Entreprisen übrig seyn, die noch vergeben werden können, als:

1.) Das Fürsten-Flag bey Stepenitz,	2961.	Magdeburgische Morgen groß.
2.) Der lange Berg	2247.	„ „ „ „
3.) Die Camachis-Höhe	2311.	„ „ „ „
4.) Die Pöbzoggen-Höhe	3269.	„ „ „ „

und hürfür nur folgende Familien zu denen nöthigen Handdiensten bey der Holländerey, darauf placirt werden, und zwar auf dem Fürsten-Platze

„ „ „ „	20 Familien.
„ „ „ „ Langenberge	32 „
„ „ „ „ Cämischhöhe	36 „
„ „ „ „ Pöbzoggen-Höhe	48 „

Der Hof, ein einschüßliches Terrain an Lantweg und Wiesewald in der Holländerey übrig bleibt. Wenn nun die Beneficia, so denen Entreprisen accordirt worden, sehr annehmlich seyn, da nicht nur die Uñdrvornachung und Abzahlung einer Entreprise 12. 16. 18. bis 20 Giedel-Jahre, nach Besch. stichtit bey Terrains, und das darauf stehende und höher leicht zu veräußernden Holz; gegeben werden, sondern auch solche den Entreprisen erbt und eigenthümlich auf Kind und Kindes Kind, gegen einen sehr leichten jährlichen Canonen, mittelst eines geschlossenen, und von Sr. Königl. Majestät Höchst Selbst confirmirten Contract überlassen, und ihm danach die Gerechtigkeit Wählen und Anzuliegen anzulegen, Wer zu brauen, und solche zu verschicken, die Fischerey und Jagden auf dem Fundo, item Zoll-freyheit von dem Zauwach, gleich denen Beamten, beschriben wird; So wird selches hürdurch nochmahlen öffentlich der Landt gemacht, damit, wann sich Liebhaber finden, die diese benannte Ober-Brücker-Entreprisen haben, und gegen die beschriebene, auch andere sich ausscheidende Beneficia uñdr erlangen, und besetzen wollen, dieselbe sich bey der Königl. Pommerischen Krieges- und Domainen-Cammer melden, die Entreprisen selbst in Ansehung nehmen, die davon gemachte Vorschläge revidiren, und ihre besondere Conditionen anzeigen, auch daneben versichert seyn können, daß ihnen zumvordere der Holz-Debit darob sowohl ins die aufferhalb Landes, ohnehindert, in aller Zeit verstatet, und darüber ohne Bedrückung, in ihrem Vortheil mit ihnen geschlossen, und speciale Königl. allernächste Confirmation verschafft werden soll. Stettin den 12ten Novemb. 1752.

Königl. Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Auf Veranlassung eines lobhamen Wapen-Amts, sollen in einer gewissen Vormundschafts-Sache, den 12ten Decemb. c. Vormittags von 9 Uhr, und des Nachmittags um 1 Uhr, in des Schiffers Leibes-Panße an dem Kloster-Hofe, allenthal Weubler, bestehend in etwas Silber-Geräth, Kupfer, Zinn, Leinwand, Holzländisch Zeug, gegen bare Bezahlung, in Bar-müßiger Münze, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

3. Sachen so aufferhalb Stettin zu verkaufen.

Adam Christoph Friedrich von Vöck, zu Schönlöw bey Labes in Hinterpommern wohnhaft, hat ein Antheil Lehn-Guthe zu Darzins-Cunow, im Weigeltzer, zwischen Pyritz und Starogard, von sechs ansehnlichen Land-Hufen, deren drey Mitterfron, welches er auf 25 bis 30 Jahre wiederkaufflich, oder Piano Sals-Angehuise, an jemanden zu überkauffen willens: Da nun Jeho Weisheit de dato Weidaw den 2ten Novemb. c. c. allernächst orientirt, solches auch an Personen tüchtlichen Standes, nach eigenem Gutduncken haben zu veräußern; So werden diejenigen, sowohl vom Adel, als bürgerlichen Standes, welche Vöck zu diesen Guthe haben, erlaubt, sich solchverwegen mit ehestem, entweder a Schönlöw per Labes, oder zu Barnims-Cunow bey Herrn Hans Friedrich von Willerbeck zu melden. Sont ist der Preis des Guthe-schätzunge 5000 und einige hundert Reichthalen, kan beynahle die Interessen zu 5 pro Cens tragen, und nicht

die Yet aller adelichen Gewerckthellen, et vollkommen im Winter, Gelde bedarf, son auß Marzin 1753. etz
betreten werden, und het noch einer d'raus guten Beslege, auch noch heimlich Gebude, welchen etz
weniger gehalten werden kan.

Dem Hans so wird hierdurch bekandt gemacht, das in Termino den 17ten Decembr. c. das Ite dem
herzoglich-Ennen-Marschallischen Regimente Dragoner, verstorbenen Herrn Wilhelm von Weddersich, nachgelassene Mobilia, so im Kleiden, Silber, Gold, Eichen, Eysen, Kupfer, Zinn, Eisen-Gerath,
Stühlen, Lischen, Spiegeln, Gläser, Bilden, auch einer Kuyden, einer Eichenen Chaise, und ein in Drey
Wagen, bestehend, per modum Auctionis an die Meistbietenden verkauft werden sollen; Dergleichen nun,
so Velleben tragen, hiewo etwas zu versehen, können an hundert und solchen Wagen, kupf. bey der von Grot-
ten des Regiments, verordneten Commisario, in Gerichtshaus sitz einfallen, darent hietz, und gerathen
gen, das dem Meistbietenden die Sachen, gegen bare Besahlung, zugeschlagen, und dorch diser weis
den soll.

Es soll der Romisch-Krieg, im 22ten händlichen Stadt-Platztham, an der Mühling der Wänter-
legen, an den Meistbietenden verkauft werden, und sine dazu Termino Licitationis auf den 27ten Nov
den der, 17ten und 18ten Decembr. a. c. anberühret werden. es ist derselbe zu 2 Rthlr. 12 Gr. 10 Pf.
sehr gut gelegen, und nahrhaft; Und Waren also dierjenigen, welche wewelchen Kring zu kaufen Velleben
tragen, sich in den angesetzten Terminis offter Vormittags um 9 Uhr zu Marktshaus melden, ihren Ger-
107 ad Protocolum sein, und gerathen, das im letzten Termino derelbe dem Meistbietenden, etz
etz Appoyation der Sñhly. Hoch- und Altes. und Domanen-Cammer zugeschlagen werden soll.

Der das Königl. Bergh im Remmarchische kantzogter Gemeinde in Sachsen, hnd ad instantiam
des Generant-Lut Wilhelm von Ballstedt, auf Janndis, die und der so Velleben tragen, das seip.
Erbschafft-Besitz zu Janndis, im Decemburgischen Territorio gelegen, hndlich an sich zu bringen, auf
den 20ten Decembr. a. c. 1750 Januarli, und 14ten Februarli künftigen Jahres peremptorio zur Licitacio
und Schließung des Kaufpantals gegen das Königl. Gebotz, jedoch mit Vorbehalt des doren Oberretter
von Wittenberg, als Condominis directi, darent hündlichen jure promissio; per publica proclamata in
Schiedelslein, Brandenburg und Korbz vorgelesen.

Den 17ten Decembre, c. soll in dem zu Stargard an der Intz in Wardt-Groffen-Geb, hiesigen
Werra-mercantischen Duffe, gutes Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Eisen-Zinn, Linnen, Wollen, und andern
einziglichen Handgerath, per modum Auctionis, an den Meistbietenden verkauft werden; Es werden
denn zu die etwanigen Liebhaber ersuchet, sich zu demselben, und so am 17ten Tages Morgens um 9, und Nach-
mittags um 1 Uhr, in erwöhenem Hause einzufinden, und haben die Meistbietende zu gemachten, das sie
den die Stücke sofort zugeschlagen, und gegen bare Besahlung verabsolget werden sollen. Die Specifica-
tion der zu verkaufenden Meulen ist bey dem Secretario Michaelis zu erhalten.

Nachdem ad instantiam des Confessorial-Raths und Hof-Prebiteri Westphal, und dessen Ehefren
geb. Frau Schmitz, in Stargard, des Ober-Amtmann Schmitz Ritter-Gut, Churndorf, im Schwedischen
Gegye mit allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, nach Abzug der Lasten, auf 4543 Rthl. 18 Gr.
2 Pf. anberühret, und mit der Lore gegen drey legale Termine zum Verkauf, als den 29ten Novemder c. a.
den 28ten Decembril, und 20ten May a. f. angeschlagen, und die Proclamata in Ehrhorn, Berlin und Greif-
swalden afflicret worden. Als werden diejenigen, so zum Kauf dieses Gutes Erlaubnis Velleben tragen, sich
in obigen Terminen vor die Remmarchische Regierung stellen, Kauf schlossen, oder etzweyler, das im
letzten Termino dem Meistbietenden das Gut zugeschlagen, und nichtand dazogen weiser gehalten werde.

Dem Hüblico wird hiermit zur Notice gebracht, das auf Anhalten der verwittwenen Frau Johanna
Fobelin, des Hamburgische große Sand zu Büggen, welche, am Markt an der Elbe nach dem Lande zu
besetzen, mit dem Hinterschman, neu gebauet, auf 595 Rthlr. 4 Gr. 10 Pf. dorch are peritos ad taxam
abdracht, und am 17ten zu deren Besetzung verkauft werden soll, noch drey Besetze, als zum er-
sten der 20te Decembr. c. der zweyte den 20ten Januarli a. f. und der dritte den 23ten Ter-
den 1753, präfigiret worden; Wer demnach Lust und Velleben trägt, dieses wohlgegründete Haus zu
erhalten, der kan in denen präffirten Terminen sich zu Marktshaus in loco jure accipere, und soll im
dann in ultimo Termino dem Meistbietenden das Haus zugeschlagen, und ein gerichtlicher Contract
dardere angesetzt werden. Wie d'inn dieserhalb auch ein öffentlicher Proclama in valis Curia
ausgiet, hündlich.

Demnach der Bürger und Schuster Meister Wachow zu Wraßow, selus auf dem Hofmeister
Nieder-Gelde, und zwar im Papendorffischen Gelde gelegenen Acker, bestehend in einem halben Schaf-
Stück von 1000 und ein Viertel Schaffel, welches zerlet worden zu 67 Rthlr. 12 Gr. Das Viertheil
zu einem halben Schaffel 15 Rthlr. Eine din von 1 Viertel, 5 Rthlr. Ein Ein Quart von ein Vier-
tel, 7 Rthlr. Die vierte Theil vom Garten im grünen Geise, 12 Rthlr. Summa 106 Rthlr. 12 Gr.
öffentlich zu verkaufen gedenken, wechals er zur eine Subhastacion erlöben und zugestehen, die selbe denn
auch erwant, und Terminis Licitacionis an den 17ten Decembr. c. präfigiret. So wird solches dem
Publico hiedurch bekandt gemacht, und haben sich dierjenige, welche gebaueten Acker und Garten zu kaufen
wollen, in dem bestetzten Termino in Marktshaus um 9 Uhr zu stellen, und in gewöhenem Tag obcom-
manere Brand-Stücke dem Meistbietenden öffentl. zugeschlagen werden soll.

In Estlin sollen des jungen Herrn Oppermanns dinstags irrthümlich gefasene Sachen an Frauens- Kleidung, Kupfer, Glas, Betteln, Kisten und Handschuh, zu Befriedigung seiner Creditorum, in Termino dem 1sten Januarii a. k. den Meistbietenden per modum auctionis verkauft werden; Der davon etwas zu greiffen gesonnen, wolle sich so eben zu Rathhaus einfinden, und plus licitator der Addition gewärtigen.

Als selbigen Johann Köhler nachgelassener Wittwe, wovon Verheyrathete Keßgerin, per Decretum Senatus aufgegeben worden, ihre mit ihres seligen Mannes Erben gemeinschaftlich gekaufte Küster-Wude, um sich ansehe Communion zu lesen, dem plus licitator zum Verkauf in offentlichen, und Magistrats an inflammation derer Rathslichen Erben Vormünder, nach vorhergegangenem Decreto de alienando dazum Termino am 1sten Januarii a. k. angesetzt; So haben sich die etwanigen Käufer in Termino Morgens um 10 Uhr rathslüchlich in Satz zu stellen, und der plus licitator die gerichtliche Adjudication zu gewärtigen. Die Wude ist sehr nahe zwischen der Oder, und dem Fischer-Tor gelegen, so daß auf h. gewisse Art des Gettre aus dem Kahn in derselben, und wieder heraus in der Stadt hinein getragen werden kan.

4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

In Preptow an der Tollrose hat die Wittve Neosmannin, einen Schiffel Saat-Erd im Pöckenschen Feld, zwischen dem Wollsch-Wälder Wäldchen und dem Gutsir Weiser Carl Woiel Felds werts gelegen, für 20 Rthle. an den Hutmacher und Wirtelmann Weises Brunnet verkauft; Welches dem Publico hiemit bekandt gemacht wird.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Das in der Ufermark, ohnweit Preptow gelegene Holzpöndersche Ritter-Guth Wittgarten, soll mit der dazuy gehörlichen bestellten Wintes-Saat, samt einigen Inventaris an Vieh, Acker-Geräthe, und Korn zur Sommer-Saat, von Wirtel-Bertholdung 1773. an. auf anderwerts sechs Jahre verpachtet werden, und ist zu solchem Ende bey dem rathslüchlichen Herr Gericht in Prentlow Termino L. citationis am den 13ten Februarii 1773. früh Morgens um 8 Uhr angesetzt. Der Sach-Anschlag von bey der verpachteten Obacht von Holzpönders in Wittgarten, und dem D. G. Advocato Labebus in Prentlow Vorhandt eingesehen werden.

Da in dem Schwäbischen Stadt-Eigenhuths-Dorf Bröndorf, der Acker-Hof ankünfftigen Offens pachtes wick, und von neuen auf drey Jahre verpachtet werden soll, so wird solches hiedurch bekandt gemacht, und Termino Licitacionis in anderwärtiger Verpachtung ermeldeten Acker-Hofes, auf den 15ten und 20ten Decembris. a. c. und 19ten Januarii a. k. hiemit anberühmet; In welchem nach höchstens in dem letzten Termin, sich die Meist-ere auf dem Schwäbischen Markt-Hause Vormitstage einfinden, ihren Voth ad Protocolum geben, und gewarten können, daß mit dem Meistbietendy contractiret werden soll.

Als auf Veranlassung des Königl. Preussischen Commerzien hochlöblichen Pupillen-Collats, die Steinbäckerischen Güther in Lindow und Nippertow plus licitator auf künfftigen Marti verpachtet werden sollen; So sind daz Termino Licitacionis auf den 28ten Decembris. c. und 1sten Januarii a. k. anberühmet. Es haben sich sodann die etwanigen Liebhaber so diese in der besten Lage des Preussischen Reichs gelegene Güther zu verpachten gesonnen, an demselben Tagen, in Prentow gegen bey dem Herrn von D. swellich, als Vormunde derer drey unminörlichen Herren von Steinacker zu stellen.

6. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Es sind ad inflammationem des Hauptmann von Schwil, alle diejenigen, welche ex jure Crediti, oder sonst Anspruch an dem Gutte Parlin haben, welches gedachter Hauptmann von Schwil, und dessen Ehe-gensin, geborne von Dagen, an den Hauptmann von Wosper, für 12213 Rthle. ewlich verkauft, alhier rechtlich vorhin citirt, weil aber das zu Storgard offentlich gewesene Preclamator vor der Zeit durch Hof- Rath vrsiglet; So hat die Königl. Regierung nachmalen deraelichen Hebes also effigiren, und darin Terminum ad liquidandum auf den 8ten Januarii a. k. sub pena proclaus ansetzen lassen. Signaturum Stettin den 27ten Septembris. 1773.

Königliche Preussische Commerzien-Regierung.
Von Gottfried Oeden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, d. s. Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst ic. etc. Entliesen allen und jeden Creditoribus, welche an Georg Friderich von Münchow a. Seneser, und dessen Wittwe, einige Anrecht Anspruch, oder sonst ein jus crediti zu haben vermeynen, diesen Brief, und gehen euch aus denen, in copirlicher Schrift hielen gefassten Ex-kibitio, vom 4ten und 8ten Junij, und deren Beylagen, des mehrern zu ersehen, wodurch in gedachter Ex-urg Friderich von Münchow angesetzt, wie daß er, da er auch durch den zusehlich bezeugten Scrum bonorum zu dessen vermeynet, daher mehrere Güther als Schulden hätte, nach dem Cou. §. 173. p. 321

in einem Indulto sich zu qualificiren, und desfalls Edictales ad respective declarandam et liquidandam an
 auch zu excohibiren, genöthiget würde, mit abunterthänigster Bitte, daß wir solche zu ertheilen, allere
 gnädigst geruhen. Wann Wir nun den supplicirten Beschuß statt gegeben; So ertheilen und laden Wir end
 lich und kraft dieses Proclamanis, wovon eines alhier zu Edelsin, das andere zu Strittin, und das dritte zu
 Weßgard affigiret werden solt, hiemit ernstlich, in einem Termino von zwey Monaten, auch wegen des
 gerühmten Indulti zu declariren, eventualiter aber den 2ten Januarii a. f. schriftlichkommend vor Unserem
 Hofgericht hiesseltz unentbehrlich zu erscheinen, ohne Vorwissen zu Ignorie u, und stilles Damblung
 zu pflegen, wober auch jedoch inquiriret wird, beyzeiten einen Proccator anzuordnen, und denselben mit
 gerühmter Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu versehen, damit in Entschung
 der Güte sofort finale Gestalt zu ertheilen könne, sub comminatione, daß auf schlechtes Ausbleiben
 mit den erscheinenden Creditoren, Also wegen des gesuchten Moratorii gehandelt, und ohne auf die Ab
 wesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß, Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquida
 tion verfahren werde. Im übrigen aber auch dieser Terminus durch die Intelligente Bösen behandelt gewis
 set werden soll. Wornach ihr euch zu achten. Datum Edelsin den 2ten Octobr. 1752.

(L.S.) G. W. v. Bonin, Präsident.

Es verkaufte der J. W. v. Martin Lembke, sein hieselbst erworben kleines Wohnhäußgen, cum per
 tinentiis, an den hiesigen Kirchmännern zu Edelsin; Als nun Terminus zur gerichtlichen Ver- und Abtheilung
 auf den 27ten Decembr. a. anberaumet; So haben sich alle diejenigen, so ex jure crediti, zur also iusto
 Titulo hiesig eine gegründete Ansprache zu haben vermeinen, in Termino Morgens um 9 Uhr auf dem
 Nachthause zu Edelsin zu melden; wie denn hiernächst das Kauf Pretium an den Verkäufer anzuh
 sehen, und elapso Termino niemand ferner gehöret worden soll.

Wey der Preussischen Regierung zu Edelsin werden ad instantiam Franten Annen Kossinen, vora
 mitzutheilen Hauswirthin von Rhom, geböhre von Scharfenburg Creditores, und alle die, so an dem Bu
 che Kirchbaum, im Steenbergischen Kreise, einen Anspruch zu haben vermeinen, es rühre solcher her, ex
 jure agnitionis, Crediti, fidejussionis, aut ex quocunque alio Capite, auf den 27ten Novemder, 17ten Decem
 ber, und in specie den 27ten Januarii a. t. ad liquidandam et vendendam, sub pena praclusi et per
 petui silentii vorgeladen.

Als seligen Köthen Erben, von sich aus der Communison zu setzen, gesonnen, ihr Wied. Händgen zu
 Garg an der Ober an den plus licenti geuchlich zu verlaufen, und daru Terminu auf den 12ten und
 22ten Decembr. a. wie auch 2ten Januarii a. f. anberaumet; So haben sich die etwanigen Käufer zur
 gefetzten Zeit dafelbst Morgens um 9 Uhr vorstündlich zu melden, und der plus licitacion in ultimo Termino
 die Adjudication zu gewärtigen. Wie denn auch im letzten Terminu ein jeder mit seiner etwanigen For
 derung hiernächst aber nicht weiter gehöret werden soll.

Da Weßgard haben die Vormünder des vor etlichen Jahren dafelbst verstorbenen Bürgers und Chi
 rurgi, Caspar David Siefertz hinterlassener Kinder Wohnhans, Hofraum, Stallung und Garten, bey
 der Wahlen Weiche an den 3ren Reuchmuths, Quartier-Alte her, Frinz Friedrichschen Regiment, Joh
 hann Samuel Widen, für 450 Rthlr. verkauft; Wey dawider etwad einzuwenden, oder Präntension zu
 machen vermeinet, muß solches binnen 4 Wochen bey dertzigem Magistrat anhängig machen und aufzäh
 sen, oder h. nach ewig schweigen.

Wir Wismarscher und Rath der Königl. Preussischen Hinter-Pommerschen Immediat-Stadt
 Edelsin, fügen allen und jeden Creditores, welche an das selbigen Johann Jacob Bialders,
 und dessen hinterlassenen Witwe Wittvögen einige An- und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit zu wis
 sen, daß letztere bey uns vorsetzt, daß sie wegen Bedrängniß ihrer Creditorum sich nicht anders, als
 lediglich durch Cession ihrer Güter helfen lönte, und wie daroan unterm 27ten hujus Concurium et
 als, auch gerühmte Edictales, und daß selbe alhier zu Edelsin, und denn zu Colberg, und zu Weßgard zu
 4 Malen vrontlich Edictales, und daß selbe alhier zu Edelsin, und denn zu Colberg, und zu Weßgard zu
 halb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Terminu perentorie
 zu rechnen, ihre Foroderung und Ansprache, so wie sie dieselbe mit unantastlichen Documentis, oder auf andere
 rechtliche Art verweisen in Termino vermeinen, ad Acta anzuzeigen, auf den 10ten Januarii a. t. alhier zu
 Nachthause entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte, welche zugleich eventua
 liter mit einem Mandato speciali ad transigendum versehen, zu erscheinen, in Termino hie Documenta in vere
 originali zu produciren, beyder nicht der Witwe Bialders und Neben-Creditores ad Protocolum zu vere
 fügen, mit letztern in Ansehung prioritäten abzumachen, stilles Damblung zu pflegen, in Entschung der Gü
 te oder rechtliche Gestalt zu gewärtigen. Mit Ablauf des Terminu aber sollen Acta für beschloffen an
 genommen, und disjunctio so sich nicht anmeldet, oder wann gleich solches geschehen, und doch benanteu
 Todes nicht verfahren, präclari hies, von dem Eschorschen Weßgardern abgewiesen, und ihnen ein ewiges
 Schweigen aufgelegt werden.

Wir Wismarscher und Rath der Königl. Preussischen Hinter-Pommerschen Immediat-Stadt Edelsin
 fügen allen und jeden Creditores, welche an das etwanigen Schenckens Edictales, welche selbigen We
 migen

müssen einigen An- und Zupruch zu haben vermeinen, hioburd zu 19 Item, daß erst ad Antragschickenes An-
suchen einiger Creditorum, in dem 1sten hujus Concursus erkannt worden; Wie also die gerichtliche Ver-
theilung, und daß solche außer in Civil und zu Konsumabte zu erkennen, v. r. n. r. l. 2 haben. In ceteris
salutem, und haben demnach hienit dieselbe ersichtlich, daß sie a dato Januario 9 Wochen, woben 3 für den ersten,
3 für den andern, und 3 für den dritten Termin percontorie zu erkennen, die Creditoren, so tele sie die
selbe mit unbedenklichen Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verhoffen vermögen, ad Ada
sich zeigen, auch den 7ten Februarii a. f. allhier in Rathshaus, entweder in Person, oder durch ansehnlich
kennliche Bevollmächtigte, welche zugleich Generallicke mit einem Mandato Speciali ad transigendum vres
haben, zu erscheinen, die Documenta zur Jurisdiction ihrer Forderungen, in originali zu produciren, dar-
über mit dem Debitore communi, welcher hienit gleichfalls ergo Terminum, den 7ten Februarii a. f. zu
erscheinen, presentio officii wird, und den Rechten-Creditorum ad Provinciam zu verhoffen: Mit letzterer
insich prioritatem abzumachen, gleiche Handlung in Person, in Entschung der Güte aber rechtliche
Erkenntnis, und locum competentem im Priorität-Raths zu erwarten. Wie Abhandl. des Termins aber
sollen Ada für beschloffen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderung ad Ada nicht gewisset, oder wenn
gleich solches geschähen, sich doch demselben Tages sich nicht gehalten, und ihre Forderung schuldig
zuführer, nicht weiter gehret, von dem Bezugsen abgewiesen, und ihnen ein weiteres Stillschweigen
anferloset werden.

In der Martin Heyden Witwe Concurd-Sache in Greifenberg, und vor das Hund 108 Rthlr. 30
Sollten, da es doch 410 Rthlr. schätzet worden. Es wold dahero notom: so dieses Hund soll gebotet
und darzu drey Termins, als den 11ten und 18ten Decemb. und 7ten Januarii 1753, angesetzt; und
wied erwartet, ob jemand doraus noch zu bieten ein Verlohen trägt, damit Aufschlag geschähen könn-
Zugleich werden Creditores hienit dazu eingeladen, um ihre Erklärung wegen b 6 Basislozes in ultimo
Termino abzugeben.

Zu Verkauft verkaufet der Bürger Martin Wötter, ein in der langen Straße belegenes Wohn-
haus, an den höchsten Bärer und Brauer Michael Block, für 150 Rthlr. so dem Blocke befannt ge-
wolt wird; Wie dann auch zugleich alle diejenigen, so ex jure reali an diesem Hause Anrecht zu mach-
en, sich berechtigt halten, hienit sub pena conclusi et perpetui silenzii einzutreten, sich gegen den 29ten
Decemb. c. den dem Stadtr-Schreiber hieselbst ihrer Forderung halben zu melden, wo dringefalls die von
dem Käufer alsdann zu zahlende Kauf-Pfeilung dem Verkäufer anzuzeigen werden soll.

Weg densen Stadt Str. Hirt zu Wienplog solches des höchsten Bürger und Klemens, Meiser Er-
bian Wilschens Immobilien, als: 1.) Das in der Wilschen Straße belegene Wohn- und Brauhaus, nicht
Töpre belegene Garten, mit der dahinter befindlichen Wiese, welche 112 Rthlr. 16 Gr. gerichtlich geschät-
zet, an den Weisblehenden verkaufet werden. Termini Licitationis sind auf den 21ten Novemb. 1752
Decemb. 1752, und 16ten Januarii 1753, anberaumet; und können die Liebhaber in ultimo Termino
wann sie plus Licitantes seyn, des überschriebenen Adjudication anwehlen. Wie dann auch Creditores so
wann sie plus Licitantes seyn, des überschriebenen Adjudication anwehlen. Wie dann auch Creditores so
wann sie plus Licitantes seyn, des überschriebenen Adjudication anwehlen, auf den 16ten Januarii 1753, ad liquidandum et verificandum, sub comminatione solita
ein- et werden.

7. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Woo Hundert und Sechzig Rthlr. Stettensburger Kinder-Gelder liegen parat; Wer solche ge-
gen erstere Hypothek oder sonstigen Sicherheit zinsbar Anleihen, und den Conzess eines lobsummen Ma-
sins-Amts geschähen kan, belibe sich bey dem Allermann Herrn Paul Buchner zu Stettin zu melden.

Es liegen hier 100 Rthlr. in Ed a-wägiger Rthlr. 97 Puppen-Gelder, drey Verben Kinder, aus der
Freyer-Wähle, Wernersblischen Landes gehörig, im höchsten Königl. Amts-Oricht in deposito, und
sollen zinsbar ausgethan werden; Wer dazu Lust hat, solche gegen die gewöhnliche in bestellende Sicherheit
nach Königl. allermännlicher Verordnung zinsbar anleihen, der kan sich bey denen 4 Anleihen-Buchern
oder denen Vormühdern der Wargen Kinder melden, und selbige dasergo sochlich in Empfang nehmen.

Es sollen den 10ten Decemb. 400 Rthlr. Hypothek-Gelder ausgethan werden; Wer nun selbige
vorrätiger hat, und genantliche Sicherheit zu stellen vermag, auch den Conzess des lobsummlichen Wils-
Collatit beschähen kan, kan sich bey dem Herrn von St. Ein a Schöndorff, St. Pilschen Kreis, als Vormund
seligen Hauptmann Caspar Otto von Sommitschen Erben, franco melden.

Weg der Casparischen Kirche liegen 100 Rthlr. und bey der Europischen 200 Rthlr. vorräthig, wo-
che auf Abtäl. Confiscation Veropnung insich, zur Anleihe offeriret werden; Wer also damit ge-
met, und den Kirchen die benöthigte Sicherheit schaffen kan, hat sich bey dem Prediger Dally in Wolters-
dorf zu melden, und nähere Nachricht von demselben zu erwarten.

8. Avertissements.

Die Königl. Regierung hat in Sachen der vermittelten Hauptmann von Heydreich, modo verurtheilten Lieutenant von Hillich, contra die G. brüder von Blankensee, das Geschlecht drer von Wankenfes, welche an dem in Schlesienbergischen Erbscheidegenen Guthe Harporth berechtigt sind, zur Reclamation derselben per Edictales, welche alhier sowohl, als in Stargard, und Eddeln, in locis publicis angesetzt worden, gegen einen Terminum von 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und letzten Termin peremptorie zu rechnen, und zwar auf den 12ten Decembris, c. civit, mit der Commination, daß die Aufsehbenden von dem Guthe Harporth sämlich abgewiesen, und mit ihrem Jure Reluendi präcludiert werden, sollen. Signatum Stettin den 23ten Augusti 1752.

Königl. Preuss. Pommerische Regierung.

Demnach der Bürger Stewke zu Gartz, wider seine vor vier Jahren von Ihn entwichene Ehefrau, Maria Magdalena Neubauern, vor der Königl. Preussischen Pommerischen Regierung alhier eine Defensions-Klage erhoben, und derselben goldhällige Edictales, welche in Stettin, Stargard und Gartz, in locis publicis angesetzt worden, ergehen, und Terminum peremptorium auf den 2ten Januarii a. f. präfixiren lassen: So wird solches gedachter Maria Magdalena Neubauern auch hiedurch bekannt gemacht, damit sie in Terminum praesens ihre Jura wahrnehmen könne, oder gewärtigen müsse, daß wider ihr mit Publicatione einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, und das Ehe-Verhältniß dissolvirt werden wird. Signatum Stettin den 19ten Septembris. 1752.

Königl. Preuss. Pommerische und Cammissische Regierung.

Demnach des Ed. H. Zimmermann David Nathanaels Ehefrau, Dorothea Wolfen, wider ihren Ehemann, bey der hiesigen Königl. Regierung ob malitiosam Defensionem Klage erhoben, und eine Edictal-Citation extrahirt, wie die hieselbst, zu Paeclam und Usedom affixirte Edictales besagen, auch dierthalb Terminum zum Verhöre, sub prejudicio, auf den 2ten Februar a. f. anberohmet: So wird solches halb Terminum zum Verhöre, sub prejudicio, auf den 2ten Februar a. f. anberohmet: So wird solches dem gedachten Ed. H. Zimmermann David Nathanael hiedurch in seiner Nachrich bekannt gemacht, im dem er bey seinem Antrittebleiben zu gewärtigen hat, daß er pro malitiosa defensore declinirt, die Ehe aufgehoben, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig vertheidigen zu können. Signatum Stettin den 25ten Octobris. 1752.

Königl. Preuss. Pommerische und Cammissische Regierung.

Ben Gottes Gnaden, Ihre Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs. Kammerer und Consulr. ic. Seien dem an Cammin entwichenen Weckerand Wierner: Solchs hiedurch zu wissen, wie seine Ehefrau Eleonora Wierner wider ihr in pundo malitiosae defensionis Klage erhoben, und dierthalb unterm 14ten Junij bey uns allerbenützlich vorgeschaltet, die Klägerin sich, daß du nach vorgerühmtem Verlauf deines Wohnortes, von Cammin weggegangen, die Klägerin sich, und ohne Ehed und Versorgung nicht gelassen, wechals sie gebelien, wider dich Processus in pundo malitiosa defensionis zu veranlassen. Da wir nun diesem Gesuch, weil sie vorher den Ehd, daß sie deinen Anff in male nicht wiffn, abgestattet, defertiret, und greenmäßige Edictal-Citation terminum anlaßet. So citiren Wir dich hiedurch zum ersten, zweyten, und drittenmal, mittlen peremptorie, in Termino den 20ten Januarii a. f. vor Unserer Regierung entweder in Person, oder durch einen genügsamen Bevollmächtigten zu erscheinen, den Verlauf der Güter zu schwärigen, und in Entstehung derselben dem Verhöre die Ursachen, warum du Klägerin, keine Ehefrau, verlassen, beym Verhöre anzugeigen, und dieses thate zu verhandeln, daß solver definitiv erkannt werden könne; bey deines Anstehenheit oder zu gewärtigen, daß auf nehmlich dierthe Aff- und Revision dieser Edictal-Parone, nicht minder an einseitigen Ansetzen der Klägerin, und Publicatione einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, du vor einen solchen der die Klägerin beschafter Weise verfahren, ordinet, die Ehe außer auch sämlich getrennet, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach vertheidigen zu können. Damit nun dieses zu deiner Nachrich gelangen möge, so haben Wir gegenwärtige Edictal-Citation hieselbst, in Cammin und Sprottau an der Rega affixiren, auch denen Intelligencz-Nachrichten in diertheil bis zum Terminum in letzteren verordnet. Wernach du dich allunterthänigst in achtent hast. Signatum Stettin den 16ten October 1752.

Ihr Königlich Preussischen Pommerischen und Cammissischen Regierung, verordneter Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungsrath.

(L. S.) v. Daboth, Regierungsrath.

Nachdem So. Königl. Majestät Hochpreill. General-Vost-Amt ansetzt, daß bey dem Postwärtler in dem Dorffe Rumburg, in Betrach d. hiesige ein offener Dieb ist, fernhin keine Gelder abhandelt, sondern solche entweder in Stettin, oder in Pulitz zur Post geschickt werden sollen: So wird dem Publico solchs hiemit zu Nachrich bekannt gemacht, wobei jedoch der darselbstige Postwärtler im Bedenck ist, wenn gleich noch die Barren Correspondenzen solche dort abhändeln, auf ihren Hazard dieses den Posten, so wohl Cammin anzurechnen und abzuhalen.

Nach dem die Posten der Regierung im Stettiniger Walde hiesigen Königl. Amts, und worin auch ein gewis Ehed dieses Dorffs und Winder durch angesetzt und gegen hiesigen Sommer zu Westvachung d. hiesig sein gemacht werden soll, noch viele Arbeit, Aufsicht erfordert werden: So wird solchs hiedurch bekannt

Landt gemacht, und können diejenige Arbeit, Leute, welche Lust haben etwas zu verdienen, was in diese Leichte Arbeit bey nägemem guten Bedienst sich zu dreyen, ohne Anstand, entweder bey dem Königl. Räte officir, oder dem Königl. Rathunges Inspectori und Kaufmann Herrn Gamm, in dem Rathunges Rath, sich melden, und gewärtigen, daß sieogleich in Arbeit gesetzt, auch höchlich wegen ihrer Arbeit prompt bezahlt werden sollen.

Als die Frau Königin und Domänen-Räthin Teplow, mit Consent ihres Ehemanns, das von ihr von wostochenschen Herrn Vater, dem Hof- und Confessorial-Rath Genschadt, per Conradum vom 22ten Februart 1711. ab- und eigenthümlich an sich gekaufte, und gepächter Frau Königin und Domänen-Räthin, unterm 19ten Februart 1748. abdicirte Antheil Rath in Pommern, auf die von künftigen Nachfolgere verschriebene Jura, und von vormahligen B. Ähern abdicirte Rechte, für sich und ihre Erben dem Herrn Lieutenant Christoff Friedrich von Schwaben, vollg. cedirt und abgetreten; So wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Rath aus jemand, hieselbst in Stettin, bey dem auch mehre verkauften Ost-Beier Herrn Friedrich Meicken, vor dem Jahren, einiged Silber, nebst einer goldenen Uhr versehen lassen. Da nun die Zeit, so lange es stehen sollen, h. z. ihr zweymahl verfloß, und zur Einlösung keine Auskunft gemacht wird. Die Erben aber sich ausmunder zu setzen, zebodet es Pfand nicht länger d. halten können. So wird der Eigenthümer an Erhaltung seines Pfandes, hierdurch ermahnet, mit der Verwarnung, daß wenn solches in 4 Wochen nicht geschieht, das Pfand öffentlich verkauft werden solle.

Nachricht, wegen vorhabender Erweiterung der Pommerschen Bibliothek, welche in Greifswald alle Monath ausgewerkiget wird.

Da ich mit dem Decamber-Monath der erste Band der Pommerschen Bibliothek schlossen wird, so bin ich wol, mich nach den Ermunterungen verschiedener Freunde dieser Bücher zu bedienen; und dieselben mit dem folgenden Jahr zu erweitern. Die hieselbst enge Einrichtung derselben, so nun monatlich ein Bogen geliefert worden, hat viele Stücke ausgeschlossen, die ihrem Zweck und der Wichtigkeit nach, bekannt gemacht zu werden verdienen; und ich habe mich, um nur die Abschließung der Bücher zu erhalten, biswählig an einer Kürze binden müssen, die nicht allen gefällig gewesen seyn wird. Dennoch aber würde eine Menge von Jahren nicht hingereicht haben, auch nur das in diese Sammlung zu bringen, was in den verschiedenen Arten der Geschichte unser Vaterland's nachdrücklich briffen kan. Aber auch Kleinigkeiten müssen an einer Schick dieser Art, die so vermischte Wissen und Leser hat, nicht gänzlich weg seyn. Sie dienen oft, wider alle Vermuthungen der Tadel, zur Klärung der wichtigsten Dinge, und es kommt bey denselben nur auf die Gelehrlichkeit an, sie zu rechter Zeit zu geben, und zu wissen. Ich werde mir indessen alle Mühe geben, eine solche Vermittelung der Materien zu treffen, daß durch Nachrichten, Abhandlungen und Urtheilen von Pommerschen Dingen, die annehmlich und brauchbar sind, der Edel unparteylicher Leser verhöhet werde. Zu denselben mag ich nun zu gewinnen, sollen an Statt des bisher monatlich gelefertenen von Bogens, vom Januar künftigen Jahres an, folgende Schick eines jeden Monats; Bogen dieser Pommerschen Bibliothek von gleichem Druck und derselben Einrichtung, wie bisher, bey den wichtigsten herauskommenden Critischen Nachrichten ausgegeben werden, so daß die 12 Stücke, die mit dem Nachschuß der Titel- und Register-Bogen an dem Alphabetisch betragen, jedes Jahr einen Band vollständig werden. Der von den Herren Interessenten an demselben Jahr, mauer für diese Bemerkungen zu zahlender Zuschuß ist auch genaue zu 6 Gr. quarterlich seßig, daß also jährlich alle Viertel-Jahre 24 Gr. zu erliegen seyn werden. Wer den zu solchen Schriften erforderlich den Aufwand nachzuwehen will, wird hierin die größte Willkür sein. In den vorstehenden Jahren auch hier, so ist häufige Anweisung bey mir von vielen gescheden, welche die Pommersche Bibliothek allein und sich, in sich, aber nicht erkennen können, und dazu ist die Ursache dieser Bogen zu erstehen genöthigt. Ich habe sie aber nicht verstanden, daß diese Bibliothek mit der unzulässig ist, so werde ich nach der Anzahl d. der, die den ersten Band der Pommerschen Bibliothek mit 1 Schlr. und je in folgenden mit 1 Schlr. 16 Gr. zu bezahlen. Ich will erklären, von jenem eine neue Auflage herauskamen, und von diesen kan nach der Anzahl der Endd. abgemessen Nachrichten besagen lassen. Des obigen gelinder gestreut Preises haben alle diejenige in gewessen, welche an künftigen Schriften, die ohne die ob aufeinander Vergleichung haben, interessiren. Die Erweiterung der Pommerschen Bibliothek soll sich nicht in den Stand, gegen Freunde für dieselbe bestimmte Beiträge willkürlich als zuvor seyn zu können. Ich muß aber dabei erinnern, daß alles, was ein wider die Landes-Verfassung und Rechte anstößig Ansehen hat, jederzeit davon ausgeschlossen seyn wird. In Dänck-Pommern werden sich die Herren Liebhaber bey dem Königl. Preussischen Hof-Präsidenten in Stettin, Herrn von Berach, melden. Greifswald, den 17ten Novembar 1752.

J. E. Dähnert,
Professor und Bibliothecarius in Greifswald.
Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. L. Sonnabends den 9. Decembr. 1752.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

9. AVERTISSEMENT.

Es werden künftiges Jahr, gleich mit dem Anfange desselben, aus der Eisenhartischen Buchdruckerey in Stettin, neue lateinische Zeitungen von Staats- und Gelehrten-Sachen, und zwar alle Mittwoch ein Stück, ausgegeben werden. Es kosten dieselbe auf der Stelle alle Quartale 12 Gr. und alle geehrte Liebhaber werden dienlich ersuchet, wenn sie solche mitzulegen wollen, dasselbe an das hiesige Königl. Grenz-Postamt zu melden, damit man nach der Anzahl der künftigen Herren Liebhaber den Druck veranhalten könne.

10. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als obhier einige, zu einer Koch-Waare, noch brauchbare Stücke, an den Reißbietenden verlanget werden sollen, und zu dem Ende Publici Licitationis auf den 25ten Novembr. 2ten und 9ten Decemb. 6. angesetzt worden; So wird dem Publico solches hierdurch bekannt gemacht, und können dieselben, so Belieben haben, diese noch brauchbare Stücke zur Koch-Waare, an sich zu handeln, sey in denen angelegten Licitation-Terminen obhier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer des Vormittags 9 Uhr um 9 Uhr einfinden, ihren Vorth darau thun, und nächstdem erwärtigen, daß in dem letzten Termin solche dem Reißbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Wobey der neue Liebhaber zur Nachricht bionet, daß darax schon 10 Stk. geboten worden. Signatum Stettin den 17ten Novembr. 1752. Königl. Preuss. Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Letzte d'ua Academicien de Berlin à un Academicien de Paris, 8v à 3 Grosden. Diese kleine Schrift soll eine hohe Hand zum Verfasser haben. Etrennes de Paris pour l'Année 1753. Dieser Es-tenber, welcher mit annehmen Posten zu sehen, und prächtig eingebunden ist, kostet 1 Stk. 4 Gr. Sind zu haben bey dem Französischen Verlags-Secretaire Herrn Jeanfon.

Wey dem Kaufmann Christian Schmidt, am Nehtler wohnend, sind noch einige Drösche Mehre, und recht schöner Cahors-Wein zu verkaufen, auch frisch-Bohneinsige Stoppels-Ducker in halben Tonnen, obiges 120 bis 130 Pfund netto. Inzulethen Enallscher und Polksinscher Käse. Wegen des Preises wird man sich so gut und so seelig als es thut, accommodiren; und die Waaren denen Herren Käufers nicht überlesen.

Es stehen bey dem Sattler Kefser in der kleinen Wollweber-Strasse hieselbst, vier wohl-conditionirte Wagen, welche sollen verkauft werden. Als: Zwen neue halbe Chaisen, grün ausgeschlagen mit sammeten Geleise, die eine mit kleinen halben Lehren, und in Niemen hangend. Eine alte dreikettelichte Chaise, in Fleman hangend, grün ausgeschlagen. Einen vierkettigen, mit 16 neuen Scharben, dreikettelicht, und mit Niemen. Wer nun von solchen ein Liebhaber, kan selbige in Augenschein nehmen, und sich eines billigen Preises verkaufen.

11. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Da ad instantiam des Curatoris des Tischlerischen Verbands, mit dem 29ten Novembr. erlannt worden, daß des verstorbenen Eisten-Cedwers Tischlers am Markte hieselbst, welchen selbigen Nach-Erbschaften, und deren Hofrath mit den Käufern des legens Wohnhaus, zur Veranschlagung der Creditoren, an den Reißbietenden öffentlich zu verkaufen: so wird selbides, da es durch geschworne Sachverständer auf 1491. Stk. 10 Gr. 6 Pf. taxirt worden, hienit zu jedermanns freyen Kauf gestellt: zu dem Ende werden Termin Subhastationis auf den 30ten Decembr. 27ten Januarius und 24ten Februario beverordnet, und 1733ten Jahres hienit angesetzt; und alle diejenigen, so dieses Haus zu verkaufen, oder zu pachten, citirt und einzubeladen, in oberwehnten, und besonders in dem letzten Termin auf dem Markte zu Eölin sich einzufinden, ihren Vorth zu geben, und zu erwärtigen, daß das Haus in dem letzten Termin dem Reißbietenden, und der die besten Conditiones offerirt, gegen baare Bezahlung zugeschlagen, und nachmals wiederum weiter dagegen geföhret werden soll.



Es hat der Gewürz- und Weinhändler Kleisen zu Colberg, die Preise seines Weins hienit noch
 nachfolgendes wollen, als: Champanner, die Bouteille 1 Rthlr. 6 Gr. Bourgunder, die Bouteille 10.
 2 Rthlr. Rhein-Wein, das Ander zu 12. 15. 18. 20 Rthlr. nach Bonice. Canariens-Wein, a Drosch 54.
 Rthlr. a Ander 9 Rthlr. Palm-Sect, a Drosch 60 Rthlr. a Ander 20 Rthlr. Terrens-Sect, a Drosch
 48 Rthlr. a Ander 8 Rthlr. Frontinac, a Ander 8 Rthlr. Unions-Wein, das Drosch 33. 36.
 bis 48 Rthlr. nach Güte. Alte Franz-Weine, das Drosch 30. 36. bis 48 Rthlr. auch 27 Rthlr. Neue
 Franz-Weine, das Drosch 18 bis 20 Rthlr. Muscat-Wein, das Drosch 40 Rthlr. a Ander 7 Rthlr.
 Nicardy-Wein, das Drosch 32 Rthlr. a Ander 5 und einen halben Rthlr. Poalander-Wein, weiß und
 roth, das Drosch 30 Rthlr. Gaubers-Cabors, a Drosch 34 Rthlr. a Ander 5 Rthlr. Weiße Madocq,
 a Drosch 28 bis 30 Rthlr. a Ander 5 Rthlr. Weiße Graves, a Drosch 30 bis 33 Rthlr. Kleine Noe
 quemer, a Ander 7 und einen halben Rthlr. Franz-Brandwein, 180 Quart, a Drosch gerundet,
 54 Rthlr. a Ander 9 Rthlr.

Da des seltsam Herrn Pastor Püpen Feon Zolker aus Wittchow weggezogen, und sie die vielen Mo-
 bilien, so sie von ihrem seligen Vater geerbt, theils nicht mitnehmen, theils nicht brauchen kan; so sollen
 dieselben mit Consens eines hochw. Rönig. Püpien-Collegii, per modum auctionis verkauft wer-
 den. Es bestehen dieselben in allerley Haus- und Kühen Geräth, silbernen und eisern Jeng, wunterer
 auch eine Koltz, Stund-Uhr, Tisch, Sclave, und dergleichen. Auch ist ein Caross, Pferd und Sela
 zu verkauf. Nicht wenige ist auch eine gute Anzahl ebenderscher Bücher vorhanden, welche Liebhaber
 beschaffen werden können, von welchen allen bey dem Kaufmann und Materialist Herrn Püpen, und bey
 dem Auctioneire der V. d. R. W. Silber-Schmidt in Stargard andere Nachricht zu erhalten. Wer nun
 etwas von diesen Sachen zu kaufen willens, der besuche sich am künftigen dritten und vierten Januarii a. f.
 in Herrn Danse zu Wittchow bey Stargard einzufinden, und baars Geld in guter Münze mitzubringen.
 Man will auch noch unterstehende Bücher sehen, so werden die Preise, welchen sie der Herr Pastor Püpe
 gegeben, hienächst erüber, selbige je eher je lieber wieder einzufinden.

Will sich Jhrer noch kein Käufer gefunden zu dem nochstehenden Christen Neustädten Käthern in
 Schläme, welcher der Ehrliebigen Kirche Von den 26ten Martii 1747. gerichtl. in solchem zugeschieden,
 und schon meistens durch die Anstaltungen zum Verkauf angebeten sind; So werden folgende Stücke,
 als das gemessene Christen Neustädten Haus zu Schläme, in der Edelknechten Straffe, zwischen Weiser und
 Sch. h. n. und dem Praeger Herrn Hofmann belagert, in Ansehung einem Schmeide sehr nützlich
 zu sein denn auch sehr ein solches zur Meßes dicit nothet. Inwiefern ein Stück Acker oben bey der Schläme,
 a 8 Schoffel, abermahls hienit theillich soll seuchen; und kan ein etwaniger Käufer sich entziehen sey
 dem Herrn Chirurgo Wägnis in Schläme, oder bey dem Ehrl. Freyherrn Genow in Stolpe betrogen sey
 derselbst meiden, und versichere sey, das ein billiger Kauf-Contract in einem oder andern Stück, oder
 auch insammet werde geschlossen, und alle nöthige Sicherheit darüber verhoffet werden.

Wor dem Anclamf. in Stadt Gerichte soll ad instantiam des Amens-Hauses von hiesigen Leichnam-
 des Kaufmann Gottlieb Friedrich Dammanns, vor dem hiesigen Stein-Thor belegener Garten, so von
 zweyen verpflanzten Eichen zu 60 Rthlr. karret, 12 Ruthen lang, hingegen 7 Ruthen breit ist, und
 28 Stck. künstl. gute Obst-Bäume hat, an dem Weißbleichen verkaufet werden; wechhalb sich Käuf-
 fere in denen anberaumten Licitation-Terminen, welche sind der 12te Decembriß dieses, und der 12te
 Januarii, und 9te Februarii künftigen Jahrs, Morgens um 9 Uhr vor erwehntem Stadt Gerichte ein-
 finden, und darauf bieten können, da denn der Weißbleiche in dem letzten Termine das Zuschlag zu er-
 wärtigen hat.

Da der gestorene Alexis und nummehrige Herr Inspector, auch Calcinator Herr Böttner inter-
 tionet, mit der erhaltenen neuen Bedienung, auch den Dreifacher Wohnn zu verordnen. So offer-
 ret derselbe hienit sein vor dem Städtchen Püpien, und dem Stettiner Thor, zwischen des Wälder Weiser
 Linden, und des Herrn Lämmerer Stüberts Häusern innen belegene, ganz neu, und auf allen vier Ecken
 mit einem geröndenen holländischen Dache erbauetes Wohnhaus, nebst angelegten Garten hienit zum
 Verkauf. Solbiger stehet nicht allein in einer nutzbaren, sondern auch pleasanten Gegend, welche das
 mensliche Auge nur immer prädencken kan, und ist dergestalt apiret, das zwey Familien auch von
 Conditio in Hamern, Kühen, gewöhnlichen Kellern, und großen Hofraum, oder das
 eine vor der andern was voraus hat, noch einander incommodiren darf; dorin mit aller Commodität losge-
 ren können; gleich hinter dem Haus befindet sich ein schöner großer Garten, welcher von fünf Bäumen
 besteht, als an der Pflanz geet, auch in so vielen Abtheilungen in Obst-Küchen und Misthöfen, Garten
 beschaffen; selbige ist nicht allein fast nuber mit einem lebendigen Wäden; und andern Pflanz versehen,
 sondern auch mit W. insid. den geriffelste gute Obst-Bäume, und sechzigern Orden Willa besetzt, sondern
 ed befinden sich auch darin schöne reine und starke Spring-Quellen, Fischhalter. W. innen mit Graben-
 durch welche man so gar auch dem Strom, (der ein Arm von der Der ist) in und aus dem Garten sehr
 ren kan. Solte sich nun Liebhaber finden, welcher diese gute Gelegenheit an sich zu kaufen gesonnen ist,
 der

der 5. Uebe sich je eher je lieber bey gedachten Herrn Ober-Inspector Schätzer zu melden, selbigen in Ver-
gensheim nehmen, auch nach Weiden zu commutieren, woben, worin ihm nach Möglichkeit Vorzuzusetz, nicht
wider alles Bedenken in Abtretung der 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erz-Cammerer und Churfürst etc. Fügen hiermit mündlich zu wissen, was wegen Wir ad
instanzam seligen Major von Kamden, 4. Reichs Erben, in Sachen contra seligen Obheymlichen Rat-
herrn von Kamden Witwe, mo. l. Hansmann Friedrich Hensch von Kamden, zu Hohenfelde, in puncto
debiti, nachdem das Geschicht beruht von Kamden, so ein Kaufschub an dem Guth: Gutsputz, oder sonst
eine Ansprache daran zu haben verzeihen möchten, per Edictales vom 11. 12ten Juli a. c. 1707. eintret, in
denen gefassten Terminis oder sich keiner von ihnen gemeldet, dieselben mit ihrem Ehegatten und Reintion
nen des Capitain Friedrich Hensch von Kamden Antheil Gutsputz in Gutsputz, nach dem publicierten
Furtzen, und in Abschrift sub A. hieselb. legenden Befehde: mit allem präcludiret, sondern auch gegen-
wärtig Substitution: Parente nunmehr zu expediren allernüchtlig vordordnet haben. Wir Substantien und
stellen demnach zu jedermanns feilen Kauf obgedachter des Capitain von Kamden Antheil Gutsputz in
Gutsputz, welches nach der ausgenommenen und in Abschrift sub B. hieselb. beschriebenen Form aus 1708.
N. Nr. 17. Sr. 6. Hf. abhänget worden. Citiren und laden auch diejenigen, welche dieses Guth zu erkaufen
wollten haben möchten, hiemit auf den 22ten Decembr, 22ten Januarii und 22ten Februarii a. c. und auf
jeder einen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in an sechsten Terminis erscheinen, und auf
selbst 6 Guth geschicklicher massen bieten, oder beweisen, daß solches Guth im letzten Terminum dem
Rechtshabenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter dreecht zu erkaufen werden soll. Und damit
dieses Proclama zu jedermanns Wissenhaft desto besser gerathe, so soll solches allhier zu Ködlin, und dem
zu e. Ködlin und Eddeln öffentlich affixiret, und denen gehörsamer Intelligenz-Geläutungen inseriret wer-
den. Signaturum Ködlin den 13ten Novembris. 1752.

(L.S.)

G. B. v. Donin, Jogerichts-Präsident.

Der seligen Frau Georges Erben zu Stargard, haben resolviret, selbige ihnen in der Erbschaft zuge-
fallene Immobilien, per modum licitationis zu verkaufen: Als eine halbe Huch Duse, 1000 Weizen,
zwey Häuser in der Belker-Strasse, einen Werhof, nebst zwey Scheunen auf der Campfinschen Wiese
belgen, ingleichen zwey Francens Esäde in der S. Marien Kirche, wozu Terminus auf den 22ten Decem-
ber, 1752. vor dem Stadt-Scrivic in Stargard angesetzt. Wer also Weiden hat, ein oder andere Stück
zu kaufen, hat sich in erwähnten Termino zu melden, und zu gewärtigen, daß dem Rechtshabenden solches
selbst zugeschlagen werden soll.

12. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Seligen Wähtenmeister Johann Friedrich Dammhoff's Witwe in Coliere, der Kauf von denen in der
baltischen S. Marien Kirche sub No. 14. ihr zustehenden vier Francens Ständen, den letzten, an den Nach-
macher Meister Emanuel Leigo dafelbst erbt und eigenthümlich; Welches Königl. allernüchtligste Verord-
nung zufolge, hierdurch öffentlich notifiziret wird.

13. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietten.

Der Sohn der Meister Moags am Hofmarkt, bey dem Wasser-Woffen, ist willers, seine Ober-Stage
zu vermietten; Es bestehet dieselbe aus einer Küche und Kammer, nach dem Markt, einer Dinsten-
Stube, Keller und Postraum; Wer also dazu Weiden hat, kan sich bey dem Eigenthümer des Hauses melden.

14. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Das Meier-Guth Dargsdorf, ohnweit Solla in der Harnersack, soll mit der Winter- und Som-
mer-Verpachtung von Winterzeit 1753. an, auf 6 Jahre verpachtet werden, Terminus Licitationis bestehet auf
den 22ten Decembr. des vorbezeichneten Jahres an; und solange dierzähligen, welche genanntes Meier-Guth
in Pacht zu nehmen gesonnen sind, in dem angezeigten Termino frühe um 9 Uhr, vor dem hochoberrathlichen
Holzenborffschen S. ricken in Wietmannsdorf erscheinen, ihr Gehoh ad Protocolum geben, und bewei-
sen, daß mit dem Rechtshabenden ein Pacht-Contract geschlossen werden solle. Der Pacht-Kaufschub
kan bey dem D. G. Adv. Nitsch in Premslow nachgesehen werden.

15. Citations Creditorum außerhalb Stettin.

Es verbleibet seligen Johann Wals's Ehefran, auf dem Werder vor Stargard, ihr so genanntes ei-
genes Haus auf dem Werder, so belohet wisa an dem Adelsherrn Christian Wipern, und der ver-
kauften von denen, an den Einwohner Caspar Wöhlitz; Sollte jemand von, der diesen Kauf abschlo-
cken contrahiret, oder einlas Anprache hätte, kan sich innerhalb 4 Wochen bey gedachten Käuf-
er melden, oder das Kauf-Prectium aufgezehlet werden wird.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschützer und Churfürst ic. ic. Entbieten allen denjenigen Credituribus, welche an den vorstehenden Major Joachim Friderich von Zitzewitz, und dessen hinterlassenen Söhnen Neu und Alst. Angulom, einige Ansprache, oder ein Jus Crediti zu haben vermeinen, Unsere Gnade, und sagen euch hiemit zu wissen, was massen Wir, nachdem in Sachen einiger Creditorum, contra die verweirte Majoria von Zitzewitz, des rathen Elisabeth von Uchlander, und derselben, auch dero Sohnes Friedrich August von Zitzewitz, Lina Carozorum, den Hofrath Schilling, in den publicirten, und in copirlicher Mächtig hiezu gefügten Bescheid-Beschleide, da das von der Majoria von Zitzewitz geführte Iudicium abgeschlagen, und Sufficientia zu Befriedigung dero Creditorum nicht bestehend, Concursus Creditorum erwirkt worden, gegenwärtige Edictales an euch zu expediren beordnet haben. Eiltret und laden euch demnach hiemit ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den andern, und drey für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu sichern zu können vermeinet, ad Acta angeiget, auch den 10ten Januarii a. f. vor Unserm Hofgericht hieselbst euch zum Verhör unanbänglich gestellt, beyzeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genügsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, welche euch zur Güte versehen, Termin die Documenta in originali produciret, dorkör mit dem besagten Concursatore ad Promocollum verfähret, gütliche Handlung pfuret, und in Entschung der Güte rechtliche Erkantnis getreuet, mit Ablauf des Termins oder sollen Acta für beschloffen anzunehmen, und dergleichen, so sich nicht gemeldet, aber wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, präclibiret, von dem Verordnen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden. Und damit diese zu jedermanns Wissenhaft desto besser gerische, so soll ein Proclama hieselbst in Edicta, das andere zu Alten Stettin, und das dritte zu Stolpe affigiret, auch denen widertentlichen Intelligens-Bogen inseriret werden. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Edicta den 18ten Octobr. 1752.

(L.S.)

G. W. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Als vor dem Anclamischen Stadt-Gerichte, der dafelbst vorm Stein-Thore seligene Garten des Kaufmanns Gottlieb Friedrich Danemanns, ad instantiam des Arznen-Danks zum Heiligen Leibnam, dem Wittelscheidenden verkauft werden soll; so werden alle und jede Creditores, so an diesem Garten ex quo-enque capite eine verbliebne Ansprache zu haben vermeinen, sodann in denen Licitation-Terminis, welche sich den 13ten Decembris dieses, und die 14te Januarii, und die 17ten Februarii künftigen Jahres, zur Liquidation und Justification ihrer Forderungen, Morgens um 9 Uhr vor erwähntem Stadt-Gerichte zu erscheinen, hiedurch vorgeladen, oder gemärtig zu seyn, daß sie nachhero mit ihrer Ansprache an ditionis Garten nicht weiter gehöret, sondern davon gänzlich ab, und an das löbliche Verordnen ihres Debitoris verweirten werden sollen.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erbschützer und Churfürst ic. ic. Entbieten allen denjenigen Credituribus, welche an den seligen Pastor Müller zu Scryppon, einige Ansprache, oder ein Jus Crediti zu haben vermeinen, Unsere Gnade, und sagen euch hiemit zu wissen, was massen der Pastor Schöner zu Cordezhagen, vermittelst eines übergebenen und in Abschrift hiezu gefügten Supplicis angeiget, wie das er auch denen angeführten Ursachen gewöhnliche Edictales an euch zu extrahiren nöthig finde, mit allunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen allergnädigst gerahen möchten. Wann Wir nun solchem Suchen Rath gegeben; So eiltret und laden Wir euch, und Kraft dieses Proclama, wovon eines allhier in Edicta, das andere zu Colberg, und das dritte zu Edicta affigiret, auch denen gewöhnlichen Intelligens-Bekanntungen inseriret werden soll, hiemit ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen ad Acta angeiget, auch den 20ten Februarii a. f. vor Unserm Hofgerichte hieselbst zum Verhör und unanbänglichlich euch gestellt, und die Documenta zur Justification eurer Forderungen, sodann in originali produciret, wovon euch zugleich Injurantiae wird, beyzeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben ante Terminum mit genügsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu versehen, damit in Entschung der Güte finale Erkantnis erfolgen könne, sub comminatione, daß denen Anstehenden ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, so: öffentlich präclibiret, und nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Edicta den 13ten Novembr. 1752.

(L.S.)

G. W. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Zu Moskow verkauft der Bürger und Bedwacher Meister Martin Gledoff, sein nach des Bürger Francken Hund seligene Dausgen, zum halben Erbe gerachtet, cum pertinentiis, als Dörff und Köffe Garten, an Anna Catharina Synckicows, um und für 28 Rthlr. Sollte nun jemand seyn, der hierwider ein Jus coaradicendi, oder sonst einige Ansprache ex jure crediti, vel ex alio capite haben zu haben vermeinen möchte, so kan sich derselbe in Termino den 21. Decembri. c. vor dem Moskowschen Stadt-Gerichte melden, und seine Jura wahrnehmen.

Dem

Dem Publico wird hiedurch bekandt gemacht, daß der Schiffer David Wangerin zu Greiffenberg, ein Stadt Rier am S. George, bey dem Kaufmann Moritz Kater decesset, an den Rieher Dierd verkauft; und können sich diejenigen, welche eine Ansprache hieran zu haben vermeinen, in Termin den 12ten Decemder zu Rathhause melden, und ihre Jura alsdann wahrnehmen.

16. Handwerker so außerhalb Stettin verlangt werden.

Zu Orts an der Dör werden nachfolgende Handwerker-Lente verlangt: Ein Saisenschaber, ein Duchs Binder, ein Kupferschmidt, ein Kürschner, ein Zingler, ein Wauerer, ein Radler, ein Strampfwirker, zwey Eisenmacher, und ein Zimmermann; Solte nun jemand von vorennannten Professions-Berwandten Verleihen haben, sich hieselbst Dats zu legen; so kan sich derselbe deßhalb bey dem regierenden Bürgermeistern anzeigen, und zu seiner Etablisserent, nebst denen geordneten Preisgaben, allen möglichen gutten Willen und Verfaub zwärtigen. Wenn auch noch außer denen ein Schaffer sich anzeigen wüchete, daß seine Profession vollkommen art erlernet, so würde derselbe hieselbst nicht allein sein Conto nach Wunsch finden; sondern sich noch außerdem die Camillon-Arbeit von 1000 Equadrans versprechen können.

17. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey der Eubligischen Kirche, im S. Colp haben Synodo werden 1200 Capital abgeben werden, so auf sichere Hypothek wieder anzuhaben sind; Wer solche zusammen, oder etwas davon wieder in Kasse nehmen, und Praxiana prakiren will, kan sich deßwegen bey dem Herrn Amtmann Rath, oder bey dem Schloß-Präsidenten Bracow zu Stolpe forderfaust melden.

Bey dem Riko Vidual zu Stolpe werden 466 Rthlr. 16 Gr. Capital auf sichere Hypothek wieder anzuhaben anzuhaben sey; Wer solche anzuhaben willens ist, und gehörige Sicherheit leisten kan, wird sich bey dem Herrn Proposito Specht, oder bey dem Schloß-Präsidenten Bracow dafelbst melden.

Es ist bey dem zweyten Ständischen Testamenten zu Stargard, ein Capital von 1000 Rthlr. vorräthig. Anzuhaben bey dem S. Marien grossen Kassen ein Capital von 123 Rthlr. 8 Gr. einzufommen; Wer nun diese Capitalia anzuhaben verlangt, und die erforderliche Sicherheit mit unverfälschter Kaubung besellen kan, wolle sich hieselbst bey dem Kriegs-Rath Hoyer in Stargard zu melden.

Es sollen 20 Rthlr. Kinder-Gelder zinsbar besättiget werden; Wer nun dergleichen Capital benöthiget, der wolle sich bey die Ködelschen Wornänder, dem Brandtweinbrüner Schalken, und dem Altkeller Meister Dollen melden, welche die erforderlichen Bedingungen, worunter dieses Capital besättiget werden soll anzuteigen bereit seyn.

Den Schiffer Daniel Brackowitschen, stehen 200 Rthlr. an Französischen Louis d'ors Kinder-Gelder, welche hien anzuhaben werden gegen gewisse Hypothek; Wer Verleihen hat, kan sich alda melden, und weitere Nachricht vernahmen.

Es sind in dem Sülzowschen Synodo 150 Rthlr. Kirchen-Capital vorräthig; Wer solcher benöthiget, und die gehörige Sicherheit, auch Consensum Consistorii verschaffen kan und will, derselbige hat sich bey dem Proposito Mascho zu Sülzow zu melden, der sothane weitere Anweisung geben wird.

Es werden künftigen Weihnachten 200 Rthlr. Kinder-Gelder abzugeben; Wer hieselbigen benöthiget ist, und die erste Hypothek stellen will, kan sich bey dem Alttermann der Glaser, Meister Andreas Ambach melden, und die Gelder soogleich empfangen.

Die 500 Rthlr. so bey der S. Petri und Pauli-Kirche zu Stettin parat liegen, werden zur Anleihe nachmalen noifficirt; und können Beschade sich deswegen bey denen Herren Provisoriis besagter Kirche melden.

Zweyhundert Reichsthaler eingelommene Collecten-Gelder, zum Dan der Kirche zu Leopoldbagen, im Anclamischen Stadt-Genzium, sollen bis kommenden Trinitatis zinsbar ausgethan werden; Wer solch anzuhaben gesonnen, kan sich bey der Anclamischen Cammererz melden.

Es liegen allhier in Freymwalde 70 Rthlr. Kinder-Gelder vorräthig; Wer solche benöthiget, und sichere Hypothek besätzen kan, der wolle sich bey dem hiesigen Bürger und Weißbicker Meister Erdmann melden, welcher davon weitere Nachricht geben wird.

18. Avertissements.

Da des Matrosen Martin Gräßels Ehefrau, Dorothea Catharina Blockt, wider ihren Ehemann, bey der hiesigen Königl. Regierung, ob multissimo Defectionem, et de Edictal-Citation extraheret, wie die hieselbst, zu Hamburg, und Cammin assilicete Edictale des mehrren besagen, auch dierhalb Termin zum Verthe sub praesudicio, auf den 20ten Januarii a. f. anderahmet; So wird solches dem gedachten Gräbe beln hiedurch zu seiner Nachicht bekant gemacht, inmassen er bey seinem Anstehen in gewärtigen hat, daß er pro Malic. delectore declariret, und die Ehe aufschoben werden soll, sich anderweitig verhehlen zu können. Signatur Stettin den 18ten Octobr. 1752.

Königliche Preussische Commerz- und Camminische Regierung.

Lehenke

Lebende neue extraordinair-favorable Lotterie der Stadt Cranzburg, im Herzogthum Cleve, zum Faveur des Schneidm. Gehand. Weibmen, von Sr. Königl. Majestät in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst etc. etc. allergnädigst privilegiert, und autorisirt, um in allen Königlichcn Ländern frey zu collectiren. Von einmahl hundert zwey und dreyßig tausend Gulden holländisch Courant. Abgeschlossen den 6ten Septembr. 1752. Bestehend auß 15000 Loosen und 7018 Preisen und Prämien. Vertheilt in zwey Classen, als:

Erste Classe à 4 Gulden.				Zweyte und letzte Classe à 6 Gulden.									
1 Preis	à	4000	Gulden.	4000	1 Preis	à	8000	Gulden.	8000				
1	"	à	2000	"	2000	1	"	à	4500	"	4500		
2	"	à	1000	"	2000	1	"	à	3000	"	3000		
4	"	à	500	"	2000	2	"	à	2000	"	4000		
6	"	à	200	"	1200	6	"	à	1000	"	6000		
8	"	à	100	"	800	9	"	à	500	"	4500		
18	"	à	50	"	900	12	"	à	200	"	2400		
40	"	à	25	"	1000	28	"	à	100	"	2800		
70	"	à	20	"	1400	40	"	à	75	"	3000		
150	"	à	15	"	2250	50	"	à	40	"	2000		
300	"	à	12	"	3600	90	"	à	25	"	2250		
600	"	à	10	"	6000	200	"	à	18	"	3600		
1800	"	à	7	"	12600	1000	"	à	14	"	14000		
						2560	"	à	12	"	30720		
3000 Preise betragen				Gulden.	39750	4000 Preise betragen				Gulden.	90770		
2 Pr. vors erste u letzte Loos				à	100,200	2 Pr. vors erste u letzte Loos				à	115,230		
2 Pr. vor u. nach die				4000 à	100,200	2 Pr. vor u. nach die				8000 à	115,230		
2 Pr.				"	2000 à	75,150	2 Pr.				"	4500 à	75,150
						2 Pr.				"	3000 à	60,120	
						4 Pr.				"	2000 à	50,200	
3006 Preise u. Präm. betragen				Gl.	40300	4012 Preise u. Präm. betragen				Gl.	91700		

Tafel dieser Lotterie.

Classen.	Loose.	Fournissement.	Empfang.	Ausgabe.	Preise und Präm.
1	15000	Gl. 4	Gl. 60000	Gl. 40300	3006
2	12000	Gl. 6	Gl. 72000	91700	4012
Der ganze Einsatz ist		Gl. 10	Gl. 132000	Gl. 132000	7018

Die Einlage ist in der ersten Classe dieser favorablen Lotterie 4 Gulden, in der zweyten und letzten Classe aber 6 Gulden, ist zusammen 10 Gulden holländisch Courant für jedes Loos. Alle Loose sollen unterschrieben seyn durch Abraham Cöller, als Directeur dieser Lotterie darzu autorisiret. Und sollen diese Loose in Cranenburg am Comptoire bey vorgemeldten Directeur Cöller, so wohl als überall in gänzen Königlichem Provinzien, auch überhaupt in allen renomirten Städten, bey denen angeordneten Collecteurs, gegen baare Bezahlung zu bekommen seyn. Die Collecte nimme ihren Anfang von nur an mit Nahmen, Buchstaben und Devisen, und wird geschlossen auf den 3ten Januarii 1753. Die Ziehung dieser Lotterie soll geschehen auf dem Rathhause zu Cranenburg, durch zwey Wapfen-Kinder, in Gegenwart und Beyseyn eines Hoch- und Wohlleben achtbaren Magistrats der Stadt Cranenburg, und sämtliche Interessenten, so dabey zu erscheinen Lust haben. Die erste Classe wird gezogen Montags den 19ten Februarii 1753. die zweyte und letzte Classe aber auf dem Montag den 2kten Martii 1753. also verfolgeich fünf Wochen nach dem ersten Ziehungs-Tag der ersten Classe. Die Be-wechselung oder Renovirung der nicht in der ersten Classe herausgenommenen Loose, muß zum alleräussersten des Freytags vor Ziehung der zweyten Classe, bey Verlust des Looses geschehen. Auf den ersten Ziehungs-Tag sollen die 15000 Loose zugleich, wie gebräuchlich, in die Bäche gethan, und dargegen aus der andern Bäche die 3000 Preisen und Prämien der ersten Classe getreulich und mit Vorsichtigkeit gezogen werden, und eben auf diese Art soll mit der zweyten und letzten Classe verfahren werden. So daß ein jeder seine Nummern in denen gedruckten Ziehungs-Listen, es sey früh und spät, mit Gewinn, Prämie oder Nuße finden kan. Alle Gewinne sollen richtig bezahlet werden drey Wochen nach Endigung einer jeden Classe, an den Ort, wo das Loos ist eingelegt, nach vorheriger Decurrirung 10 pro Cent. Die respect. Herren Commissionarien und Collecteurs werden ersucht, ihre Copie der Nummer 14 Targe vor Ziehung der ersten Classe zu übersenden, oder aber es werden sonst die von ihnen committirte Loose für ihre Rechnung, in blanco gezogen. Schließlich kan man auf einmahl den ganzen Einsatz betragende 10 Gulden bezahlen, wodurch solches Loos niemahlen zur Renovirung kan veräußert werden, und soll, was auf solche Loose in der ersten Classe möchte gezogen seyn, wieder zurück gegeben werden, dasjenige welches zu viel fournirt ist. NB Der Collecteur dieser so favorablen Lotterie ist zu Stettin der Apotheker Meinholtz, bey dem die Liebhaber sich beyzeiten melden können, damit ihre Devisen verzeichnet, und zu rechter Zeit eingesandt werden können. So viel kan denen Liebhabern gewiß versichert werden, daß bey dieser Lotterie alles sehr ordentlich zugehen werde, daß dabey niemand Gelegenheit haben wird, über etwas unarerechtes, oder verzögliches sich zu beschweren. Wer sonst ein Glück-Rind seyn wird, der hat sich auch den Genuß sicher und bald zu versprechen.

Nachdem auch abgesetzten Bescht, von einer Neumärkischen Krieges- und Domainen-Cammer, an dem 2ten Decemb. a. p. resolviret worden, den in Nees in der Neumarkt, Mittwoch nach Ektars, Mittwoch vor Wehnachten zu verlegen; in dem Neumarkt, respective auf den Dienstag und soll: Als wird solches dem Kommer und Käusern hiedurch bekannt gemacht, damit selbige nicht den im Calender bemerkten Ektars-Markt, sondern dem Dienstag und Mittwoch vor Wehnachten bereis-

Zu Penenz ist die Witwe Dreilprechere vor einiger Zeit verstorben; als seyn die Erben gesonnen, wegen deren Nachlassenschaft, und des Dauses in der Kupfer-Strasse, sich aneinander zu setzen, wozu der 2te Januarii a. e. anerschmet; Weßdenn diejenigen, so an der Verstorbenen Vermögen eine rechtliche Prätension zu haben vermeinen, sich des Vorzuges um 8 Uhr gerichtlich zu melden haben, nachgehends aber niemand in Ausschließungsfall weiter gehöret werden soll.

Als der Bürger Conrad Dreilprecher bereits vor etlichen Jahren zu Penenz in Pommern verstorben, auch dessen nachgelassene Witwe vor ein viertel Jahr mit Tode abgegangen, und also die Erben wegen dessen Nachlassenschaft sich aneinander zu setzen gesonnen. Weß aber noch ein rechter Sohn, Namens Jos. Hann Dreilprecher, als Loßbeckers-Sohn, auf die Wandschaft sich besetzen, und das letztmal in Ao. 1723.

aus Stesswalde zu drleben, und hro oder weiter keine Nachricht von ihm erhalten, ob er noch am Leben oder nicht. So wird dienlich gehalten, wer von des getrauten Joh. W. de. Weggen Weiserecht. Ruffen: halt, oder dessen etwanigen Tode eine Nachricht habe, belieben in Wasn streit zu Verren in vom: mern, bey Stettin, solches in bestaubter Form zu melden; wozegen derselbe sehrgerit sich in an. Obens: diensten bereit u. d. miligst will haben lassen.

Es ist zu Verlesung, am 6ten Novemb. c. a. des Abends spät auf öffentlicher Cassa eine schwarze, ohngefahr dreijährige Stulle gefunden, und von dem Consul vortelich angenommen worden; da ben gröhre sich kein Eigenhümer angegeben, als will sibiiger dem Publico dieses bekandt gemacht haben, damit der, so sich dazu legitimiren kan, sich bey demselben weide.

Als dem Löpze zu Gatz, Weisser Stwand, bereits vor mehr als zwey Jahren, einige schwarze Löpfe abgenommen, und in Kothhans zu Strasburg in der Uckermark aufgeföhrt worden, derselbe aber ohne Erinnerung ohngeacht, sich nicht zu Strasurg wieder eingefunden, noch seine Gatz mit des Löpzer: Gewerck rechtlich ausgemacht, Magistratus die Löpfe aber nicht länger in Verwahrung haben will; So wird dem getrauten Weisser Stwand hiermit zu wissen ge. hat, des Werthe er zwischen hie und dem 6ten Januall a. f. sich mit des Strasburgische Löpze: Gewerck nicht gesetzt, die Löpfe verkanft, und das Geld zur Armen: Cassa beschomet werden solle.

Es sind vor 6 Wochen zwey schwarze vierjährige Pferde, wozen das eine eine grosse Stulle, das andere ein etwas kleinerer Wallach ist, auf der Weide zu Wildenhans gefunden, und von hiesigem Schönen aufgenommen worden; Ob nun wohl dergleichen es denen umliegenden Dorfern bekandt ge: macht, so hat sich doch bisher niemand dazu gemeldet: Daher solches dem Publico hiemit öffentl. bekandt gemacht wird, und können die Eigen: thümer, wenn sie durch al. tige Actura. s. h. vogn zuffig les: gitimirt, solche gegen Entzug eines billigen Futter: Geldes, und der Unkosten, von hiesigem Wilden: drachsen Amte abholn.

Es hat jemand ohnweit Gatz, vom Lande, bey dem Pastori Martini zu Bräusew, vor 2 Jahren, et: was E. her, Perlen, wie auch Dinge u. s. w. verführt, und unändliche Interessen von dem ihm darauf gelie: henen Capital, jährlich gehörig zu entrichten versprochen; allein alles dergleichen Erinnerns noch die dies: nicht das allergeingste abgetragen. Ob ihm nun gleich überdem noch zum öffentl. gerichtlichen werden, alle Sachen gegen Verzahlung des Capitals, und Entrichtung aller schuldigen Zinsen, nicht einmüthig; soll es doch bis dato nicht geschehen. Weil man aber bey so bewandten Umständen, dieses Pfand länger zu behal: ten nicht gefonnen; so wird der Eigen: thümer begelien hiermit öffentlich, und zwar zum letztmal ein: mern, obgedachtes Pfand innerhalb 4 Wochen einzulösen, und die Zinsen davon zu bezahlen, weis man in Entschung dessen nachhero dass: se in u. verfallen, und wegen des nicht ausreichenden, seinen Verlust an ihm zu nehmen genöthiget seyn wird.

Es hat ein Gärtner, Nahmens G. J. Schmige, von Stolzenburg gebürtig, welcher in Gellin dient, auf: neue den dem Herrn Landrath von Wöhn auf Ziegenitz bey Schlanke vermietet, auch in Stettin von dem Landtschafft: Secretario Drogger sich den 13ten Octobr. c. 2 fl. Reich: Geld nach Ziegenitz gegen Quittung nebst einem offenen Briefgen an diesen seinen neuen Herrn geben lassen. Als derselbe aber die diese Quittung noch nicht in seinem Dienst angekommen ist; so wird die Herrschafft, worunter dieser Schmige noch so: etwa aufhalten mochte, hierdurch ersucht, demselben zu seiner Schuldigkeit anzuweisen, damit er diese habe bey künftige für dergleichen Tücke zu hüten.

Da Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, allergnädigst wollen, das die alle: hier zu Königsberg in der Neumarkt, annoch sitzandene wisse Bürger: Stellen, mit massiven Gebäuden, be: baut werden sollen, und zu solchem Ende denen auf diese Weise Neuanbauenden dreysig pro Cent an Bau: freyheit: Geldern, nebst zehnjähriger Exemption von allen bürgerlichen Abgaben und Lasten allergnädigst ver: heissen, auch die Hülfe der betragenden Procent: Gelder, sogley bey Ansfange des Baues, dar aufzab: len lassen wollen. So wird solches dem Publico hierdurch bekandt gemacht, damit sich diejenige, so auf diese anzufragende Art: bauen wollen, und sonderlich mögliche Handwerker und Fabricanten sich zurechten zu dem hiesigen Magistrat melden, und einen Bauplan sich copiren können, und sol demen erwanigen Bau: Erzhubern, sowohl dem Bau, als sonst, besonders denen Fabricanten und Landwärtren bey ihrem Establishement alle mögliche Erleichterung gemajet werden.

Es soll den 13ten December in dem Dorfe Wölfschendorf die Voigtins gehalten, und die Kirchen: Rechnung aufgenommen werden; welches Königl. Verordnung gemas hierdurch bekandt gemacht wird. Nach dem Maria Elisabeth Störckern, wider ihren e. benann, Johann Nigen, welcher vor 4 und ei: nem halben Jahr dieselbe verlassen, ohne ihre Nachrich zu seinem Aufsehalten zu geben, Cretiales eracht: ret, auch Cerninus zum Verhör ob milit. osam desertorem auf dem 17ten Martii a. f. anbelehmet; So wird solches dem gedachten Nigen bekandt gemacht, inmassen er bey seinem Aufsehalten zu gerichtigen dar, das er pro milit. osam desertorem declarirt, und die Ehe aufgehoben, Kläger in aber noch gegeben werden soll, sich anderweitig verwehlichen zu dürfen. Signaturum Stettin den 17ten Novemb. 1752.

Königl. Preuss. Kammerliche und Sammiliche Regierung.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. L. Sonnabends den 9. December 1752.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

19. Copulirte und ehelich Eingesegete in Stettin.

Dem 21ten bis den 30ten Novemb. 1752.

- By der Königl. Schloß-Küche: Herr Tobias Fried. Uhl, Krieges- und Domainen-Rath bey der Heiligen Dächsel. Königl. Pommerischen Krieges- und Domainen-Cammer, mit Frau Anna Maria, geborenen Schmidtens, sel. Herrn Präpositi Brendners in Eßlin nachgelassenen Frau Wittiv.
- By der St. Jacobi-Kirche: Joachim Wählenbeck, ein Brauerknecht, mit Sophia Neuschen, eines Todfers Tochter aus Wahn. Meister Johann Bernhard Knobel, Bürger, Amt- und Königl. Fortifications-Zimmermeister, mit Junzfer Dorothea Louisa Kämmerlings.

20. Zu Stettin angekommene Fremde.

Dem 23ten Nov. bis den 6ten Decemb. 1752.

- Den 23ten Novemb. Der Lieutenant Herr von Arnim, außer Diensten. Der Lieutenant Herr von Leng, Fürst-Wolfschen Regiment. Der General-Major Herr von Schwerin. Der Lieutenant Herr von Püßl.
- Den 24ten Novemb. Ein Edelmann Herr von Püßl.
- Den 25ten Novemb. Herr Graf von Kästow.
- Den 26ten Novemb. Herr Graf von Dohna. Der Landrath Herr von Glasenap. Ein Edelmann Herr von Sydow.
- Den 27ten Novemb. Der General-Major Herr von Schwerin. Der Lieutenant Herr von Püßl.
- Den 28ten Novemb. Herr Graf von Mellin, außer Diensten.
- Den 29ten Novemb. Der Lieutenant Herr von Hübner, außer Diensten. Der Lieutenant Herr von Hübner, außer Diensten. Der Capitain Herr von Werbelow. Der Lieutenant Herr von Berg, außer Diensten.
- Den 30ten Nov. Der Hauptmann Herr von Hoy, vom Ruffischen, und Lieutenant Herr von Winterfeld, vom Baprentschischen Dragoner-Regiment, logiren in drey Kronen.
- Den 1ten Decemb. Der Capitain Herr von Werbelow, außer Diensten, logirt bey der Majorin Jean von H. S.
- Den 2ten Dec. Herr von Köhvedel, aus Wasterwils, logirt bey dem Capitain Herrn von Burchdorf im Fort Preussen.
- Den 3ten Dec. Herr von Wustow, aus Lützsch, logirt im Potsdam.
- Den 4ten Dec. Der Major Herr von Rantenski, vom Mantuffischen Grenadier-Regiment, logirt im Landhaus. Herr von Waldfleben, logirt im Potsdam. Herr Graf von Dohna, außer Diensten, logirt in 3 Kronen.
- Den 5ten Dec. Der Capitain Herr von Gold, außer Diensten, logirt bey Thiel auf der Laßkabe.
- Den 6ten Dec. Der Landrath Herr von Sydow, logirt im Landhaus.

21. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey H. 280 lb.	Königsberger Rheinland-Hanf. 18 Rt.
Schwedisch Eisen. 11 Rt. 8 bis 16 Gr.	Dito Schütt-Hanf. 17 Rt.
Englisch Wep. 15 Rt. 12 Gr. bis 16 Rt.	Dito Schuden-Hanf. 13 Rt.
Schwedisch Victriol. 6 Rt. bis 6 Rt. 12 Gr.	Ordinaire Toff. 7 bis 8 Rt.

Waaren

Waaren bey Cr. a 110 th.

Blauholg. 7 Rt.
 Roth-Holz. 13 Rt.
 Gelb-Holz. 7 Rt.
 Japan-Holz. 16 Rt.
 Fernebod. 22 Rt.
 Umferdammer Pfeffer. 38 Rt.
 Groß Melis-Zuder. 20 Rt.
 Kleiner dito. 24 Rt.
 Resinade. 26 Rt.
 Candis-Broden. 28 Rt.
 Puder-Broden. 18 Rt.
 Mandeln. 16 bis 20 Rt.
 Große Rosinen. 10 bis 10 Rt. 12 Gr.
 Feine Crappe. 22 Rt.
 Brestlausche Rörbe. 8 Rt.
 Youls Baum-Dehl. 14 Rt.
 Sevilis dito. 14 Rt.
 Rüben-Dehl. 10 bis 11 Rt.
 Lein-Dehl. 10 Rt.
 Feine Eulcionirte Pott-Asche. 7 Rt.
 Gelauteter Salpeter. 26 Rt.
 Reis. 5 Rt. 6gr. bis 6 Rt.
 Kammel, neuer. 9 Rt.
 Rothem Bolus. 4 Rt. 12 Gr.
 Weißer dito. 4 Rt. 12 Gr.
 Mosquebade. 11 bis 16 Rt.
 Braunen Ingebet. 28 Rt.
 Feine Engl. Erde. 18 bis 22 Rt.
 Gelbe Erde. 2 Rt.
 Hlepweiß. 7 bis 11 Rt.
 Englisch Bloch-Zinn. 2 Rt. 18 bis 31 Rt. 12 Gr.
 Stangen-Zinn. 35 Rt.
 Nagel. 6 Rt. 8 bis 12 Gr.
 Kreide. 4 Gr.

Waaren zu 100. th. in Fässern.

Rorscher Mittel-Fisch. 3 Rt.
 Kleins Fische. 2 Rt. 18 Gr.
 Nehl-Sporten. 2 Rt. 8 bis 12 Gr.
 Gemeine dito. 2 Rt. 8 Gr.
 Enländischer Amidom. 5 Rt.
 Fälscher dito. 6 Rt.
 Dito Puder. 6 Rt. 12 Gr.
 Braunen Sitop. 4 Rt.
 Schwefel. 5 Rt. 18 Gr. bis 6 Rt.
 Silberglöte. 6 Rt. 12 Gr.

Waaren zu Steine a 22. th.

Rigalscher Flachß.
 Preussischer dito. 1 Rt. 18 Gr.
 Bor-Pommerscher dito. 7 Rt. 4 Gr. a Lpf.
 Königsberger Hanf. 1 Rt. 12 gr. bis 1 Rt. 16 gr.
 Scharren Laßig. 2 Rt. 8 Gr.

Waaren bey Pfunden.

Orlean. 15 Gr.
 Indigo S. Domingo. 2 Rt. 12 Gr.
 Indigo Korskon.
 Chocolade. 16 Gr.
 Coffe-Bohnen. 10. 11 bis 12 Gr.
 Grünen Thee. 2 Rt. 8 Gr. bis 3 Rt.
 Blumen-Thee. 4 Rtblr.
 Thee de Bou ordin. 1 Rt. 8 gr.
 Thee de Bou super fine. 4 bis 5 Rt.
 Gelb Wachß. 10 Gr.
 Canaster-Tabac. 1 Rt. 12 gr. bis 1 Rt. 16 Gr.
 Gesponnen Euicenc. 6 bis 7 Gr.
 Gelerbten dito in Cardusen. 5. 6. bis 7 Gr.
 Virginische Blätter. 5 bis 6 Gr.
 Musquebade. 3 Gr.
 Muscaten-Nüsse. 2 Rt. 12 Gr.
 Dito Blumen. 4 Rt. 8 Gr.
 Feine Corbemom. 4 Rt.
 Reldän. 4 Rt. 12 Gr.
 Braunen Candis-Zuder. 4 Rt. 12 Gr.
 Cannehl. 2 Rt.
 Safran Gasfontier. 10 Rt.
 Schwaben-Brüge.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. in
 Louis d'Or.
 Hamb. Banco, 142. à 44. $\frac{1}{2}$ pro Cto.
 dito.
 Fr. d'Ors, 2. $\frac{1}{2}$. à 3. pro Cto. avans.
 Ducaten, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.
 2 Gr. Stück, 2. pro Cto.
 6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
 Neue $\frac{2}{3}$. Stück, 7. à 8 pro Cto. besser
 als Louis d'Or.
 Louis blanc, 2. $\frac{1}{2}$. à pro Cto. vanas.

Biertare.

	Stk.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Biscobier, die halbe Tonne	1	8	8
das Quart			12
Stettinisch ordinat braunt und weiß Biscobier, die halbe Tonne	1		6
das Quart			7
auf Bontellen angesetzt			6
Weizenbier, die halbe Tonne	1		6
das Quart			7
die Bontelle			7

Brodtare.

	Pfund	Loth	Qu.
Für 2. Pf. Semmel		9	3 1/2
3. Pf. dito		14	3
Für 3. Pf. schön Roggenbrod		23	2 2/3
6. Pf. dito		14	1 1/2
1. Gr. dito		3	2 2/3
6. Pf. Hansbakenbrod		21	3 2/3
1. Gr. dito		3	11
2. Gr. dito		6	23

Fleischtare.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	1
Fatfleisch	1	1	4
Dammelfleisch	1	1	1
Schweinfleisch	1	1	4
Rathfleisch	1		11

Zur Schweinemünde Seewerts
angekommene Schiffe.

- Dom 27. Nov. bis den 3. Decembre. 1752.
1. Joh. Grose, dessen Schiff die junge Maria, von Amsterdam mit Verlag.
 2. Jacob Wolffs, dessen Schiff M. Elisabeth, von Bremen mit Ballast.
 3. Gottfr. Nüsse, dessen Schiff Dorotha Elisabeth, von Petersburg mit Luchten.
 4. Dan. Destreich, dessen Schiff Joh. M. Elisabeth, von Nisa mit Leinsaat.
 5. Hans Nüsse, dessen Schiff Africa, von Rostock mit Hering.
 6. Christ. Dammann, dessen Schiff der ringende Jacob, von Nisa mit Leinsaat.
 7. Fried. Dammann, dessen Schiff Augustus, von Amsterdam mit Hering.

Summa 7. angekommenen Schiffe.

Zur Schweinemünde Seewerts
ausgegangene Schiffe.

Dom 27. Nov. bis den 3. Decembr. 1752.
hab keine Schiffe ausgegangen.
Auf der hiesigen Erhebe liegen aniso
keine Schiffe.

Zu Stettin abgegangene Schiffer
und derer Schiffe Namen.

Dom 29. Nov. bis den 5. Decembre. 1752.
Dom Anfang dieses Jahres bis den 29ten Nov.
sind allhier 302. Schiffe abgegangen.
Num. 303. Joh. Fr. Becker, dessen Schiff Johana
na, nach Vordear mit Frachtholz.
303. Summa derer bis den 5ten Decembre all
hier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schif
fer und derer Schiffe Namen.

Dom 29. Nov. bis den 5. Decembre. 1752.
Dom Anfang dieses Jahres bis den 29ten Nov.
sind allhier 328. Schiffe angekommen.
Num. 329. Jochen Nüsse, dessen Schiff Fortuna,
von London mit Sträggüter und Kreibe.
330. Jochen Kroll, dessen Schiff die Demuth, von
Schwienemünde mit Kreibe.
331. Fried. Särder, dessen Schiff die groce Brä
der, von Memel mit Leinsaat.
332. Franz Erdinger, dessen Schiff die Hofnung,
von Memel mit Ballast.
333. Joh. Grose, dessen Schiff die junge Maria,
von Amsterdam mit Verlag.
334. Gottfr. Nüsse, dessen Schiff Dorotha Elisa
beth, von Petersburg mit Luchten, Sals und
Dil.
334. Summa derer bis den 5ten Decembre. allhier
angekommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Dom 29. Nov. bis den 5. Dic. 1752.

	Winkel	Scheffel
Weizen	45.	14.
Roggen	255.	16.
Gerste	191.	
Malz		46.
Haber		3.
Erbfen		2.
Dachweiden		
Summa	545.	13.

22. Wolle

